

Kurztitel

Verordnung über die Durchführung des Praktikantenabkommens zwischen Österreich und der Tschechischen Republik

Kundmachungsorgan

BGBI. III Nr. 31/2006

§/Artikel/Anlage

§ 2

Inkrafttretensdatum

17.02.2006

Text

§ 2. Über Berufungen gegen Bescheide der regionalen Geschäftsstellen entscheidet die zuständige Landesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice. Eine weitere Berufung ist nicht zulässig.